

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Ursula Karlowski, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kontrolle der für die Biogasgewinnung eingesetzten Gärsubstrate und der aus der Biogasproduktion stammenden Gärreste

und

ANTWORT

der Landesregierung

Zur Erzeugung von Biogas in einer Biogasanlage können verschiedene organische Substrate Verwendung finden. Werden in Biogasanlagen nur Gülle oder Mist und nachwachsende Rohstoffe verarbeitet, so gilt der Gärrest als Wirtschaftsdünger. Wenn Bioabfälle eingesetzt werden, muss der Gärrest entsprechend der Bioabfallverordnung weiterbehandelt werden.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um in einer Biogasanlage Schlachtabfälle, Speisereste oder Biomüll einsetzen zu dürfen?

Schlachtabfälle, Speisereste oder Bioabfälle dürfen in Biogasanlagen nur eingesetzt werden, wenn der Einsatz dieser Stoffe von der zuständigen Behörde genehmigt wurde. Materielle Anforderungen ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Bioabfallverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, der Verordnung (EU) Nr. 142/2011, den Vorschriften aus dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz sowie den Anforderungen der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung.

Bei Schlachtabfällen und Speiseresten, die in Biogasanlagen eingesetzt werden dürfen, handelt es sich um tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Voraussetzung für die Verarbeitung dieser Materialien in einer Biogasanlage ist die Zulassung der Biogasanlage durch das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Diese wird nur erteilt, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 eingehalten werden. Hiervon macht sich das LALLF vor Ort ein Bild und überprüft zusammen mit dem zuständigen Veterinäramt unter anderem die technischen Voraussetzungen.

So müssen Biogasanlagen, die oben genannte Stoffe einsetzen, über eine unumgehbare Pasteurisierungs- und Entseuchungsabteilung verfügen. Festes Material muss vor Eintrag in die Anlage auf eine Partikelgröße <12 mm zerkleinert werden. Des Weiteren ist gefordert, dass die Hygienisierungseinrichtung mit Überwachungsgeräten ausgestattet ist, die eine Pasteurisierung auf 70°C bei einer Haltezeit von 60 Minuten sicherstellen. Zudem müssen Aufzeichnungsgeräte zur kontinuierlichen Erfassung der Ergebnisse vorhanden sein. Ein System zur Vermeidung einer unzulänglichen Erhitzung muss ebenfalls installiert sein.

Mikrobiologische Normen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 sind einzuhalten (Untersuchung von Fermentationsrückständen, die während oder unmittelbar nach der Umwandlung aus der Biogasanlage entnommen wurden, auf Escherichia coli oder Enterococcaceae sowie Untersuchung von Fermentationsrückständen, die während oder unmittelbar nach der Auslagerung entnommen wurden, auf Salmonellen).

Für die Gärreste ergeben sich aus den veterinärrechtlichen gesetzlichen Grundlagen keine weiteren Auflagen zur Weiterbehandlung.

2. In welchen Biogasanlagen in Mecklenburg-Vorpommern besteht eine Genehmigung für die Verwendung von Schlachtabfällen, Speiseresten oder Biomüll (bitte einzeln auflisten)?

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es neun Vergärungsanlagen, die eine Genehmigung zur Annahme von Bioabfällen haben.

Anlagenort	Betreiber
Schwerin	Schweriner Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgesellschaft mbH
Karbow/Vietlütbe	Vietlütbe Biogas GmbH
Demen/OT Kobande	BEG Biogaserzeugungs GmbH
Karft	EGW Energiegewinnung Karft GmbH & Co. KG
Kogel	ReFood GmbH
Parum	Parumer Bioenergie GmbH & Co. KG
Malchin	Refood GmbH NL Malchin
Putbus/Pastitz	AEP Alternative Dünger und Energieproduktion
Tribsees	Veolia Umweltservice Nord GmbH

Auf die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bekanntgemachte Liste der zugelassenen und registrierten Betriebe nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wird verwiesen: <http://tsis.fli.bund.de/GlobalTemp/201501151228101781.pdf>. Dort ist erkennbar, ob die Biogasanlagen nur für Material der Kategorie 2 oder zusätzlich für Material der Kategorie 3 zugelassen sind.

3. Wie erfolgt die Kontrolle der Hygienevorschriften beim Einsatz der unterschiedlichen Substrate in den Biogasanlagen, insbesondere aber bei Einsatz von Schlachtabfällen, Speiseresten und Biomüll?
In welchen Abständen erfolgt die Kontrolle und durch wen?

Die Überwachung erfolgt durch die für das jeweilige Fachrecht zuständige Behörde.

Die immissionsschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Belange der nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten Biogasanlagen werden regelmäßig durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt gemäß Überwachungsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Richtlinie zur Regelüberwachung in Form von Vor-Ort-Kontrollen und Einsicht in die Betriebsunterlagen überwacht.

Die Zuständigkeit für die Kontrollen der Hygienevorschriften in den Biogasanlagen liegt bei den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise (VLÄ). Laut der im Qualitätsmanagementsystem des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankerten Managementtabelle MTA-05-607-00 ist für die Kontrolle von Biogasanlagen mit Hygienisierung eine jährliche Kontrolle durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vorgeschrieben.

Gemäß Erlass sind durch das LALLF ebenfalls mindestens einmal pro Jahr technische Prüfungen von Biogasanlagen mit Hygienisierung im Benehmen mit den VLÄ nach Risikoanalyse durchzuführen. Im Zuge dieser Prüfungen werden sämtliche Zulassungsvoraussetzungen kontrolliert.

4. Werden Gärreste nach einer Trocknung auch als Einstreu in der Tierhaltung eingesetzt?
Wenn ja, welche Kontrollen bezüglich der Keimbelastung erfolgen und wer führt die Kontrollen wann durch?

Ja, es gibt Tierhaltungen, die in ihren eigenen Biogasanlagen die anfallende Gülle fermentieren und die rückgewonnenen Feststoffe als Einstreu verwenden. Voraussetzung ist, dass nur eigene Gülle verarbeitet wird; das Zuführen von Fremdgülle ist somit ausgeschlossen.

Über die nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 einzuhaltenden mikrobiologischen Normen hinaus werden keine weiteren Untersuchungen der Gärreste durchgeführt. Die Kontrolle erfolgt indirekt über die Tiergesundheitsüberwachung des Bestandes.